

Neukodifikation des internationalen Privatrechts in Montenegro

Von Dr. Dr. h.c. Christa Jessel-Holst, Hamburg

- I. Einführung
- II. Valtazar Bogišić und die Anfänge des montenegrinischen internationalen Privatrechts
- III. Die wesentlichen Neuerungen der Reform von 2013 im Überblick
 1. Anwendbares Recht
 2. Verfahrensrecht
- IV. Schlussbemerkung

Abstract

Der Beitrag behandelt das neue montenegrinische Gesetz über Internationales Privatrecht vom 23.12. 2013 als die erste grundlegende IPR-Reform in einem jugoslawischen Nachfolgestaat. Das Gesetz regelt das anwendbare Recht und das Verfahren. Zu den Hauptanliegen der Reform zählt die EU-Harmonisierung. Als neues Anknüpfungsmoment wird der gewöhnliche Aufenthalt eingeführt, einschließlich einer Legaldefinition. Der Anwendungsbereich der Parteiautonomie wurde erheblich erweitert. Eine Reihe von Materien wie Unterhalt, Name, Stellvertretung oder geistiges Eigentum werden erstmals normiert, andere wurden vollständig erneuert. Für die Anerkennung ausländischer Urteile wird keine Gegenseitigkeit mehr verlangt. Bezüglich der Anerkennung ausländischer Schiedssprüche wird auf das New Yorker UN-Übereinkommen von 1958 verwiesen. Das neue Gesetz tritt an die Stelle der jugoslawischen Kodifikation von 1982.

553 **Neukodifikation des internationalen Privatrechts in Montenegro**

Von Dr. Dr. h.c. Christa Jessel-Holst, Hamburg*

The contribution analyses the new Montenegrin Act on Private International Law of 23 December, 2013, as the first comprehensive PIL-reform in a Yugoslav successor state. The Act regulates conflict of laws as well as procedural international law in 169 articles. EU-harmonization is a main objective of the reform. Habitual residence is introduced as a connecting factor, for which a legal definition is provided. The scope of party autonomy is considerably expanded. Novelties include inter alia a general escape clause and a provision on overriding mandatory rules. Issues like maintenance, personal name, agency or intellectual property are regulated for the first time, others have been totally reformed. The reciprocity requirement for the recognition of foreign judgments has been abolished. For the recognition of foreign arbitral awards it is referred to the New

554 York UN-Convention of 1958. For Montenegro, the new Act replaces the Yugoslav codification of 1982.

I. Einführung

Am 23.12.2013 hat das montenegrinische Parlament ein umfangreiches Gesetz über das internationale Privatrecht¹ verabschiedet, das an die Stelle des – in Montenegro bislang fortgeltenden – ehemaligen jugoslawischen Bundesgesetzes über die Regelung von Kollisionen der Gesetze mit den Vorschriften anderer Staaten bei bestimmten Verhältnissen² vom Jahre 1982 getreten ist. Damit ist Montenegro die erste grundlegende Reform des internationalen Privatrechts in einem jugoslawischen Nachfolgestaat gelungen. Zwar sind auch in Slowenien³ und Mazedonien⁴ neue Gesetze ergangen, die aber eher punktuelle Neuerungen enthalten und ansonsten weitgehend auf dem jugoslawischen IPR-Gesetz beruhen.

Die montenegrinische IPR-Reform wurde, wie auch die laufenden Reformen in Serbien und Kroatien, unterstützt durch den Offenen Regionalfonds Südosteuropa der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH.

Nach seinem Austritt aus dem damaligen „Staatenbund Serbien und Montenegro“ ist Montenegro seit 2006 ein unabhängiger Staat. Die EU hat ihm den Status eines Bewerberlandes zuerkannt. Mit ca. 600.000 Einwohnern ist das Land eines der kleinsten in Europa. Die vom Justizministerium in Podgorica bestellte Arbeitsgruppe für IPR-Reform hatte ein umfangreiches Pensum zu bewältigen. Ihr gehörten, neben zwei

* Die Verfasserin ist Affiliate, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg.

¹ Deutsche Übersetzung IPRax 2014, 556 (in diesem Heft).

² Službeni list SFRJ 1982 Nr. 43; deutsche Übersetzung von *Lipowschek*, *RabelsZ* 1985, 544 ff.

³ Deutsche Übersetzung des slowenischen Gesetzes über das internationale Privatrecht und das Verfahren von 1999 von *Geč-Korošec*, *RabelsZ* 2002, 748 ff.

⁴ Deutsche Übersetzung des mazedonischen IPR-Gesetzes von 2007 in IPRax 2008, 158 ff., Übersetzung des Änderungsgesetzes von 2010 in IPRax 2012, 579. Dazu *Jessel-Holst*, Zum Gesetzbuch über internationales Privatrecht der Republik Mazedonien, IPRax 2008, 154 ff.; *dies.*, Zur Angleichung des mazedonischen Rechts an die Rom II-Verordnung, IPRax 2012, 572 ff.

Abteilungsleiterinnen des Ministeriums, eine Professorin der juristischen Fakultät Podgorica und drei Richter(innen) des Obersten Gerichts an; die Verfasserin dieses Beitrags hatte das Privileg, an den meisten Sitzungen als Gast teilnehmen zu dürfen. Zu den Vorbereitungsarbeiten gehörte ein intensives Studium des europäischen *acquis* und von neueren Kodifikationen des IPR in anderen europäischen Staaten. Die montenegrinischen Experten, die hoch motiviert und sachkundig zu Werke gingen, legten besonderen Wert auf einen fortlaufenden Austausch mit Rechtswissenschaftlern aus der Region. Ein Vorentwurf zum neuen Gesetz wurde auf einem regionalen Runden Tisch in Podgorica erörtert, an dem neben anderen auch zwei Experten aus Albanien teilnahmen. Diverse Aspekte des Entwurfs wurden auch mit Experten des Hamburger Max-Planck-Instituts diskutiert.

Das montenegrinische IPR-Gesetz hat die Struktur des jugoslawischen IPR-Gesetzes beibehalten und regelt zuerst das anwendbare Recht und anschließend das Verfahren. Die Unterteilung in Kapitel und Unterabschnitte sorgt für mehr Übersichtlichkeit, auch hat jede Vorschrift eine Überschrift bekommen.

II. Valtazar Bogišić und die Anfänge des montenegrinischen internationalen Privatrechts

Nicht zum ersten Mal nimmt Montenegro im Bereich des internationalen Privatrechts eine Vorreiterrolle in der Region ein. Bereits das „Allgemeine Gesetzbuch über Vermögen für das Fürstentum Montenegro“⁵ vom Jahre 1888 enthielt ein kodifiziertes internationales Privatrecht (unter Ausschluss des Familien- und Erbrechts). Dieses in viele Sprachen übersetzte Gesetzgebungswerk wurde von dem bedeutenden Rechtswissenschaftler *Valtazar Bogišić*⁶ im Auftrag von *Fürst Nikola I von Montenegro* geschaffen. *Bogišić* führte umfassende rechtsvergleichende Vorarbeiten durch und unterhielt u.a. Kontakte zur Berliner Gesetzgebungskommission für das BGB, dessen Vorentwürfe er für sein Vermögensgesetzbuch nutzen konnte. Neben einigen allgemeinen Vorschriften in den einleitenden Bestimmungen findet sich ein Abschnitt „Von der gegenseitigen Anwendung einheimischer und ausländischer Gesetze“ (Art. 786–800), dessen juristische Qualität und sprachliche Eleganz noch heute beeindruckend sind.

III. Die wesentlichen Neuerungen der Reform von 2013 im Überblick

1. Anwendbares Recht

Zu den Hauptanliegen der Reform zählt die EU-Harmonisierung. Die einschlägigen Verordnungen wurden berücksichtigt, soweit dies für ein kleines Land mit Kandidatenstatus sinnvoll erschien. Die kollisionsrechtlichen Vorschriften beruhen auf dem Prinzip der engsten Verbindung. Das IPR-Gesetz verwendet erstmals das Anknüpfungsmoment des gewöhnlichen Aufenthalts, das einen breiten Anwendungsbereich erhalten hat. Eine Legaldefinition des gewöhnlichen Aufenthalts findet sich in Art. 12 IPRG (vgl. ergänzend Art. 40 und 51 IPRG). Montenegro folgt insoweit den neueren

⁵ Allgemeines Gesetzbuch über Vermögen für das Fürstentum Montenegro, in die deutsche Sprache übertragen und mit einer Einleitung versehen von Adalbert Shek, 1893.

⁶ Dazu *Zimmermann*, Valtazar Bogišić 1834–1908, 1962; Breneselović/Čolović/Ćirić (Hrsg.), *Spomenica Valtazara Bogišića*, Bd. 1 und 2, 2011.

Kodifikationen in Belgien, Bulgarien, Mazedonien, Albanien und Rumänien, die ähnliche Legaldefinitionen enthalten (ebenso der serbische Entwurf eines IPR-Gesetzes). Die Bedeutung der Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit (dazu Art. 11 IPRG) ist generell rückläufig, das Staatsangehörigkeitsprinzip dominiert aber nach wie vor im Eherecht (vgl. Art. 77 ff. IPRG). Im Vergleich zur jugoslawischen Kodifikation wurde der Anwendungsbereich der Parteiautonomie erheblich erweitert, vor allem im Kollisionsrecht, aber auch im Verfahren, vgl. namentlich die Neuregelung der Gerichtsstandsvereinbarungen in Art. 103–105 und Art. 129 IPRG. Die Verweisung auf das Recht eines anderen Staates umfasst im Grundsatz auch das dortige Kollisionsrecht, mit den in Abs. 2 von Art. 4 IPRG genannten Ausnahmen. Dem Beispiel Sloweniens⁷ und Mazedoniens⁸ folgend hat man sich für die Aufnahme einer allgemeinen Ausweichklausel entschieden, vgl. Art. 8 IPRG.⁹ In Art. 10 IPRG wird erstmals die Behandlung von (eigenen und fremden) Eingriffsnormen geregelt. Zur Behandlung ausländischen Rechts im Verfahren in Montenegro vgl. Art. 6 f. IPRG. Montenegro gehört dem Europäischen Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht von 1968 an.¹⁰

Das anzuwendende Recht wird für eine Reihe von Materien erstmals normiert. Ein Beispiel ist das Unterhaltsstatut, für das
 555 bisher keine eigene Vorschrift vorhanden war. Die Artikel 90 ff. IPRG beruhen auf dem Haager Unterhaltsprotokoll von 2007 (vgl. auch Art. 15 der EU-Unterhaltsverordnung). Art. 24 IPRG betreffend die gewillkürte Stellvertretung wurde namentlich vom Haager Stellvertretungsübereinkommen von 1978 beeinflusst. Vollkommen neu ist auch Art. 17 IPRG betreffend den Personennamen, der gewisse Parallelen zu Art. 10 EGBGB aufweist. Hervorzuheben ist ferner auch die Regelung der Rechte am geistigen Eigentum in Art. 35 ff. und Art. 63 Abs. 4 IPRG.

Andere Materien wurden vollständig reformiert. Die Rechtsstellung der natürlichen und juristischen Personen wurde in Art. 11 ff. bzw. 19 ff. IPRG wesentlich ausführlicher geregelt; dabei werden erstmals auch die nichtrechtsfähigen Vereinigungen erfasst, vgl. Art. 20 IPRG.

Für das Vertragsrecht wurden in Art. 38 ff. IPRG die Lösungen der Rom I-Verordnung übernommen, allerdings wurde auf eine Parallelvorschrift zu Art. 7 Rom I-VO verzichtet, weil eine EU-Angleichung im Versicherungssektor in Montenegro noch aussteht. Die Artikel 50 ff. IPRG betreffend die außervertraglichen Schuldverhältnisse beruhen auf der Rom II-Verordnung; hinzugekommen ist eine Regelung für die Verletzung von Persönlichkeitsrechten (Art. 55 IPRG). Für die Produkthaftung wird auf das Haager Übereinkommen von 1973 und für die Haftung für Straßenverkehrsunfälle auf das Haager Übereinkommen von 1976 verwiesen (vgl. Art. 57 f. IPRG). Art. 59 IPRG betreffend Schäden an Bord von Schiffen oder Flugzeugen hat seinen Ursprung in Art. 29 jugIPRG.

Für das internationale Sachenrecht gab es im jugoslawischen IPRG nur eine einzige Vorschrift (vgl. Art. 18 jugIPRG), wogegen die neuen Art. 26–34 IPRG das auf dingliche Rechte anzuwendende Recht erstmals im Detail regeln. Art. 27 Abs. 3 IPRG entspricht inhaltlich Art. 43 Abs. 3 EGBGB, wurde aber neu gefasst. Für den Statutenwechsel enthält Art. 29 IPRG eine ausführliche Regelung.¹¹ Bedeutsam ist ferner auch Art. 33 IPRG betreffend Kulturgüter.

⁷ Vgl. Art. 2 des slowenischen IPR-Gesetzes von 1999.

⁸ Vgl. Art. 3 des mazedonischen IPR-Gesetzes von 2007.

⁹ Rechtsvergleichend dazu Kostić-Mandić, Opšta klauzula odstupanja od mjerodavnog prava, 2012.

¹⁰ Vgl. BGBl. 2008 II, S. 176.

¹¹ Besondere Erwähnung verdient die Außerkraftsetzung einer misslungenen Vorschrift des montenegrinischen Pfandrechtsgesetzes von 2002, vgl. Art. 168 IPRG.

Für das Erbstatut wird, beeinflusst vom damaligen Entwurf der EU-Erbrechtsverordnung, primär auf den gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers abgestellt (Art. 71 IPRG), dem jedoch erstmals eine umfassende Rechtswahlbefugnis zugestanden wird (Art. 72 IPRG). Zur Form des Testaments siehe Art. 73 IPRG; insoweit hat das Haager Testamentsformübereinkommen von 1961, dem Montenegro angehört, Vorrang.¹² Hervorzuheben ist die erstmalige Regelung der gemeinsamen Testamente und Erbverträge in Art. 72 und 74 IPRG.

Das Familienrecht wurde ebenfalls gründlich reformiert. So wurde das Güterrechtsstatut (Art. 81 ff. IPRG) liberalisiert. Dieses ist wandelbar; zum Statutenwechsel siehe den neuen Art. 81 Abs. 2 IPRG. Ähnlich wie im Entwurf der EU-Güterrechtsverordnung dürfen die Ehegatten das maßgebliche Recht selbst bestimmen (Art. 82 IPRG). Das Güterrechtsstatut gilt auch für die außereheliche Gemeinschaft (Art. 84). In Anlehnung an die Rom III-Verordnung ist eine beschränkte Parteiautonomie auch für die Ehescheidung vorgesehen, vgl. Art. 86 IPRG. Die Vorschriften zur Abstammung und zu den Eltern-Kind-Beziehungen wurden modernisiert; angeknüpft wird jetzt an die Person des Kindes, unter Einführung des Günstigkeitsprinzips (Art. 87 f. IPRG). Bei der Adoption (Art. 89 IPRG) wird nur noch bei den Zustimmungserfordernissen kumuliert, angeknüpft wird neuerdings an die Person des bzw. der Annehmenden; insoweit gilt das Staatsangehörigkeitsprinzip.

2. Verfahrensrecht

Die Zuständigkeitsregeln der Art. 99 ff. IPRG sind völlig neu und sehr viel differenzierter als bisher. Die ausschließliche Zuständigkeit montenegrinischer Gerichte (Art. 107 IPRG) ist nur noch in wenigen Fällen vorgesehen (vgl. namentlich Art. 103 Abs. 2, Art. 104 Abs. 2, Art. 111, 118, 119, 122, 129 IPRG¹³). Neu ist u.a. Art. 113 IPRG zur Begründung einer montenegrinischen Notzuständigkeit. Art. 114 IPRG präzisiert die Regeln für die Beachtung einer früheren ausländischen Rechtshängigkeit. Die Vorschriften über die Zuständigkeit bei Verträgen basieren auf Art. 5 und Art. 15 ff. EuGVVO. Auf Vorschriften analog Art. 8 ff. EuGVVO zur Zuständigkeit für Versicherungssachen wurde wegen fehlender Voraussetzungen verzichtet. Zur internationalen Zuständigkeit in Erbsachen vgl. die neuen Art. 127 ff. IPRG, zur Zuständigkeit in familienrechtlichen Sache siehe Art. 130 ff. IPRG.

Zur Prozesskostensicherheit vgl. Art. 137 ff. IPRG.¹⁴

Für die Anerkennung ausländischer Entscheidungen wurde auf das bisherige Gegenseitigkeitserfordernis verzichtet (in diesem Sinne in der Region bereits Bulgarien,¹⁵ Mazedonien und Albanien¹⁶). Als ein Gegengewicht hat Montenegro, wohl auch inspiriert durch § 328 Abs. 1 Nr. 1 der deutschen ZPO, in Art. 145 IPRG das Spiegelbildprinzip eingeführt. Zum Übergang zu einer automatischen Anerkennung (vgl. etwa Art. 21 Abs. 1 EuEheVO) hat man sich nicht entschließen können; es bleibt also, wie bisher, bei separaten Verfahren der Anerkennung und der Vollstreckung. Art. 155 IPRG dürfte im Sinne einer Inzidentanerkennung auszulegen sein (in diesem Sinne auch Art. 101 Abs. 5 jugIPRG), eine „Inzidentvollstreckung“ dürfte nicht beabsichtigt sein.

¹² BGBl. 2007 II, S. 1398.

¹³ Vgl. in dem Zusammenhang auch Art. 22 EuGVVO.

¹⁴ Montenegro gehört dem Haager Zivilprozessübereinkommen von 1954 an (zur Befreiung von der Prozesskostensicherheit vgl. Art. 17 HZPÜ).

¹⁵ Gesetzbuch über das internationale Privatrecht von 2005, deutsche Übersetzung in RabelsZ 2007, 457 ff.

¹⁶ Gesetz Nr. 10428 über das internationale Privatrecht von 2011, deutsche Übersetzung von Stoppel, in: Jahrbuch für Ostrecht 2012, 1. Halbband, S. 361 ff.

Für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche siehe Art. 150 f. IPRG. Insoweit wird auf das New Yorker UN-Übereinkommen von 1958 verwiesen.

IV. Schlussbemerkung

An einer Reform des internationalen Privatrechts wird gegenwärtig auch in anderen jugoslawischen Nachfolgestaaten gearbeitet (dabei herrscht in Bosnien und Herzegowina ein Stillstand, nachdem die Gesetzgebungskompetenz für das internationale Privatrecht nicht abschließend geklärt zu sein scheint¹⁷). In Kroatien sind mit dem am 1.7.2013 erfolgten Beitritt die EU-Verordnungen zum internationalen Privat- und Verfahrensrecht in Kraft getreten; es laufen aber auch Arbeiten für eine nationale Neukodifikation. In Serbien ist seit längerem eine Reform in Vorbereitung. Auch Kosovo hat unlängst eine Arbeitsgruppe für ein neues IPR-Gesetz berufen. Bei der Reform wird jedes dieser Länder eigene Akzente setzen, auf das Ergebnis darf man gespannt sein.

¹⁷ Diskutiert wird, ob insoweit der Zentralstaat oder aber die Entitäten zuständig sind.